

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

1. Art und Umfang der Leistung

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Beschreibung der Leistung (Leistungsbeschreibung einschließlich Zeichnungen)
- die besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB)
- die Bewerbungs- und Vergabebedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (BWB)
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel für die Ausführung von Leistungen (ZVB)
- die technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Bedarfspositionen (zu § 1 VOB/B)

Sind in der Leistungsbeschreibung in begründeten Ausnahmefällen für die Ausführung einer Leistung Bedarfspositionen vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch die Auftraggeberin auszuführen.

3. Preisermittlung (zu § 2 VOB/B)

3.1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) der Auftraggeberin verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Auftraggeberin darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

3.2. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

(Zeitansatz und alle Teilkostensätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3. Ziffern 2.1. und 2.2. gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4. Leistungsumfang, Vergütung bei Nebenangeboten (zu § 2 VOB/B)

4.1. Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind oder in den Zusätzlichen oder Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen keine weiteren Regelungen getroffen sind:

- Beschaffen von Lager- und Arbeitsplätzen über die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten hinaus,
- Herrichten benutzter Flächen,
- Beschaffen von Zufahrtswegen zur Baustelle über die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten hinaus,
- Beseitigen der vom Auftragnehmer bzw. seinen Nachunternehmern oder Zulieferern verursachten Schäden im Baubereich und allen Zufahrtswegen.

4.2. Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

5. Einheitspreise (zu § 2 VOB/B)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.

6. Änderung des Mengensatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

7. Ankündigung von Mehrkosten (zu § 2 Abs. 3 VOB/B)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er der Auftraggeberin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

8. Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

- 8.1. Der Auftragnehmer hat, entsprechend dem Baufortschritt – der Auftraggeberin den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag von der Auftraggeberin zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch die Auftraggeberin rechtzeitig erfolgen kann.
- 8.2. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 8.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin einen Bauzeitenplan, ein Geräteverzeichnis und einen Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen und rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen, spätestens jedoch drei Wochen nach Aufforderung, vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist während der Ausführung fortzuschreiben.
- 8.4. Der Auftragnehmer hat Absteckungen, die für die Überprüfung der vertragsgemäßen Ausführung erforderlich sind, bis zur Abnahme zu erhalten. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Auftraggeberin.

9. Veröffentlichungen (zu § 3 VOB/B)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin vornehmen.

10. Baustelle, Baubereich (zu § 4 VOB/B)

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die die Auftraggeberin zur Ausführung der Leistung für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

11. Vertreter des Auftragnehmers, Bautageberichte (zu § 4 VOB/B)

11.1. Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte fachkundige Vertreter ist der Auftraggeberin vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten der Auftraggeberin jederzeit erreichen können.

11.2. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht.

11.3. Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z. B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen; auf Verlangen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer die Übersetzung durch einen deutschen vereidigten Dolmetscher vornehmen zu lassen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss von einem Konsulat beglaubigt sein.

11.4. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und der Auftraggeberin wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies können je nach Art der Leistung insbesondere sein

- Wetter, Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergl.),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

- sonstige wichtige Vorkommnisse.

12. Leitungen, Sicherungsmaßnahmen, Verkehrsregelung, Baustellenräumung (zu § 4 VOB/B)

- 12.1.** Der Auftragnehmer hat sich, sofern seine eigene Leistung davon betroffen ist, vor Beginn der Bauarbeiten über vorhandene Leitungen zu informieren und von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen.
Er trägt alle Folgen aus ungenügender Information.
- 12.2.** Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Für Arbeiten im Straßenraum hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Auftraggeberin einen Verkehrszeichenplan entsprechend der Straßenverkehrsordnung vorzulegen (2fach). Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen. Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese der Auftraggeberin zu benennen.
Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.
- 12.3.** Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutsche Bahn AG, Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Wasserstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen; dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Sicherungsposten der Bahn, Wahrschaudienst der Schifffahrtsverwaltung).
- 12.4.** Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition o. ä.) oder Stoffe (kontaminierte Böden o. ä.) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen; die nächste Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde und die Auftraggeberin sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf den Baustellen eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

12.5. Von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Gleiches gilt für Flächen Dritter, die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeberin sind hierfür Freistellungsbescheinigungen des Dritten vorzulegen.

13. Beistellen von Stoffen und Bauteilen durch die Auftraggeberin (zu § 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat die von der Auftraggeberin beizustellenden Stoffe oder Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.

14. Werbung (zu § 4 Abs. 1 VOB/B)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

15. Anlagen im Baubereich (zu § 4 Abs. 2 VOB/B)

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

16. Anliegerschutz, Umweltschutz (zu § 4 Abs. 2 VOB/B)

Zum Schutz der Anlieger, Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17. Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8 VOB/B)

17.1. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 17.2.** Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 einzuholen.
- 17.3.** Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die Auftraggeberin hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nr. 16.1 und 16.2 dieser Vertragsbedingungen gelten entsprechend.

18. Ausführung der Leistung (zu § 4 Abs. 10 VOB/B)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

19. Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

- 19.1.** Bei Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Zeitraum (Werktage bzw. Arbeitstage, Wochen, Monate) bemessen sind, werden Werktage, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens drei Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden, nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet. Diese Unterbrechung muss der Auftraggeberin am selben Tag angezeigt werden, bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.
- 19.2.** Für Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Datum festgelegt sind, gilt Nr.18.1. nicht.
- 19.3.** Die Arbeiten sind kontinuierlich und zügig durchzuführen. Arbeitsunterbrechungen, die durch vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände verursacht werden, bedürfen - auch

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

wenn dadurch keine Überschreitung der Vertragsfristen eintritt - der vorherigen Einwilligung der Auftraggeberin.

20. Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

Zu der teilweise ausgeführten Leistung nach § 7 Abs. 2 gehören auch solche Teile von Kunstbauten, die wegen der Besonderheiten des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Vershub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition z.B. Vershub- oder Absenkklage, befunden haben.

21. Kündigung durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOB/B)

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag auch zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

22. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Auftraggeberin, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

23. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10 VOB/B)

- 23.1.** Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und weiteren Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) erforderlichen Maßnahmen

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

unter voller eigener Verantwortung auszuführen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat auch der auf einer Baustelle tätige Auftragnehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sowie den jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Sofern der Auftragnehmer gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, haftet er für sämtliche Schäden, die der Auftraggeberin aus diesem Verstoß erwachsen. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- 23.2.** Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

24. Vertragsstrafe (zu § 11 VOB/B)

- 24.1.** Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe gemäß dem Vordruck Einladung zur Abgabe eines Angebotes als Vertragsbestandteil ist die Auftraggeberin bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der vereinbarten Vertragsfrist berechtigt, im Rahmen der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu fordern.
- 24.2.** Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der vereinbarten Liefer- bzw. Ausführungsfrist zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 v. H. des Nettoabrechnungswertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf höchstens 5 v. H. der Nettoauftragssumme inkl. Nachträge begrenzt.
- 24.3.** Eine entsprechende Vertragsstrafe kann die Auftraggeberin auch dann fordern, wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug gerät.
- 24.4.** Die Auftraggeberin bleibt berechtigt, ihren über die verwirkte Vertragsstrafe etwa hinausgehenden Schaden vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen (§§ 340 Abs. 2, 341 Abs. 2 BGB). Der Nachweis des weitergehenden Schadens obliegt der Auftraggeberin.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

25. Abnahme (zu § 12 VOB/B)

- 25.1.** Ab einer Auftragssumme von 15.000,- € (netto) wird die Leistung förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- 25.2.** In sich abgeschlossene Teile der Leistung (§ 12 Abs. 2) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach § 16 Abs. 4 vorgesehen sind.
- 25.3.** Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen, so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.

26. Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

- 26.1.** Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 17.
- 26.2.** Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
Arbeitsgemeinschaften haben ein ungeteiltes Aufmaß und eine ungeteilte Abrechnung vorzulegen; eine Aufteilung der von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen nach dem Arbeitsanteil der Mitglieder oder nach anderen Kriterien ist nicht zulässig.
- 26.3.** In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
- Auftragnehmer
 - Auftraggeber/in
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahl (OZ)
- Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt".
- 26.4.** Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält die Auftraggeberin, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 26.5.** Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

27. Nachweis des Gewichts (zu § 14 VOB/B)

27.1. Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen.

Wiegescheine müssen die Angaben

- Name des Wägebetriebes
- Name und Werk des Liefernden
- Zulassungs-Nr. des Kraftwagens und des Anhängers
- Leergewicht des Fahrzeuges (Tara)
- Art des Wiegegutes (Netto)
- Standort der Waage
- Name der Baustelle
- Nummer des Wiegescheins
- Gesamtgewicht (Brutto)
- Datum und Uhrzeit der Wägung
- Unterschrift des Wägenden

enthalten.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle in doppelter Ausfertigung dem/der Beauftragten der Auftraggeberin zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält die Auftraggeberin, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z.B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsaufgaben eingehalten werden.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
 - Anstelle der Unterschrift des Wägers tritt die des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband Waagen.
- 27.2.** Die Auftraggeberin kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachprüfen (Kontrollwägung).
Wird das Gewicht des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen ermittelt, ist die Auftraggeberin berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen.
- 27.3.** Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten 10 Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden von der Auftraggeberin vergütet.
Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den/die Beauftragte/n der Auftraggeberin. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1 % ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und die Auftraggeberin je zur Hälfte.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

28. Bauabrechnung mit DV-Anlagen (zu § 14 VOB/B)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit DV-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

28.1. Rechenverfahren / DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin verwendet werden.

28.2. Vereinbarung:

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten (z. B. Aufmaße) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

28.3. Datenübergabe:

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen.

28.4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

28.5. Toleranz-Regelung:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung von der Auftraggeberin mittels DV-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte. Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt die Auftraggeberin zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

29. Preisnachlässe (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

30. Rechnungen (zu §§ 14 und 16 VOB/B)

30.1. Rechnungen (einschl. Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen und, wenn nichts anderes vereinbart ist, digital an rechnungseingang@castrop-rauxel.de oder vorzugsweise elektronisch als XRechnung über die LeitwegID: 055620004004-31001-03 einzureichen.

30.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

30.3. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

30.4. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebende Steuersatz nicht erstattet.

30.5. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

30.6. Jeder Abschlagsrechnung ist eine Massenermittlung beizufügen.

31. Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

31.1. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3

- das Datum

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

- die Bezeichnung der Baustelle
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung der Auftraggeberin auf dem Stundenlohnzettel ist Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 31.2.** Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

32. Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

- 32.1.** Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 32.2.** Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 32.3.** Wenn die Schlussrechnung nicht prüfbar ist, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Das unbestrittene Guthaben wird bei einer Verzögerung sofort als Abschlagszahlung gezahlt.
- 32.4.** Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

33. Überzahlungen (zu § 16 VOB/B)

- 33.1.** Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 33.2.** Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

34. Sicherheitsleistung (zu § 17 VOB/B)

- 34.1.** Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz.
- 34.2.** Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.
- 34.3.** Die Sicherheit für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 erstreckt sich auf die Erfüllung des Anspruches, dass die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile und/oder die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wofür die Abschlagszahlung gewährt wurde, im vollen Umfange vertragsgemäß eingebaut werden.
- 34.4.** Sicherheit für Vertragserfüllung ist nur für den Fall der Vereinbarung einer Sicherheitsleistung gemäß dem Vordruck Einladung zur Abgabe eines Angebotes oder anderen Vergabeunterlagen als Vertragsbestandteil ist zu leisten, und zwar regelmäßig in Form einer Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Auftragserteilung vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, bei jeder Abschlagszahlung 5 v.H. des Rechnungsbetrages als Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einzubehalten. Die Sicherheitssumme wird mit der Schlusszahlung ausgezahlt.
- 34.5.** Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist auf Verlangen des Auftragnehmers nach Abnahme gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Sind noch festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den dreifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

34.6. Die Auftraggeberin behält sich vor, wenn es aufgrund der speziellen Art des Gewerkes oder in besonders gelagerten Einzelfällen gerechtfertigt erscheint sowie bei Aufträgen von mehr als 250.000,- € (netto) nach Abnahme eine Sicherheit für Mängelansprüche regelmäßig in Form einer Bürgschaft in Höhe des in den Vergabeunterlagen festgelegten v. H.-Satzes zu fordern.

Eine nicht verwendete Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen sind.

34.7. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt.

35. Bürgschaften (zu §§ 16 und 17 VOB/B)

35.1. Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

35.2. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.“

35.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

60-2026-40 – Betonsanierung der Balkone an der Sonnenschein-Grundschule

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Castrop-Rauxel (ZVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B)

- 35.4. Die Urkunde über die Mängelansprüchebürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 35.5. Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 35.6. Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

36. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (zu § 18 VOB/B)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

37. Gerichtsstand, Streitigkeiten (zu § 18 VOB/B)

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Castrop-Rauxel.

38. Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertragswerkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für diese Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen auch anderer Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die von den Parteien der rechtlich und wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls das zugrundeliegende Vertragswerk eine Lücke aufweisen sollte.